



## Finanzdepartement

Kantonale Steuerverwaltung  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 94 17  
Telefax +41 71 788 94 19  
quellensteuern@ai.ch

Kantonale Steuerverwaltung  
Abteilung Quellensteuer  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell

## Anmeldeformular

für quellenbesteuerte Personen  
mit einer Erwerbstätigkeit und / oder Wohnsitz im Kanton Appenzell Innerrhoden

### Arbeitgeber/in

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| PID-Nr (wenn bereits bekannt)       |   |
| Firma bzw. Name + Vorname           |   |
| Zusatz                              |   |
| Adresse                             |   |
| PLZ/Ort                             |   |
| Sachbearbeiter/in                   |   |
| Telefon (Direktwahl)                | E-Mail-Adresse  |
| Quellensteuerabrechnung erfolgt mit | <input type="checkbox"/> Wohnsitzkanton Arbeitnehmer(in)    |
|                                     | <input type="checkbox"/> Sitzkanton Arbeitgeber(in); Kanton |

### A. Angaben zur quellenbesteuerten Person

|   |                                   |  |
|---|-----------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> männlich         | <input type="checkbox"/> weiblich |  |
| Name                                      | Ausweis-Art/<br>Bewilligung:      | <input type="checkbox"/> B-Bewilligung   |
| Vorname                                   |                                   | <input type="checkbox"/> L-Kurzaufenthalt  |
| AHV-Nr                                    |                                   | <input type="checkbox"/> Meldeverfahren  |
| ZAR-Nr                                    |                                   | <input type="checkbox"/>   |
| Geburtsdatum                              |                                   | <input type="checkbox"/> G Grenzgänger mit täglicher<br>Rückkehr an den Wohnort  |
| Zivilstand                                |                                   | <input type="checkbox"/> G Grenzgänger mit wöchentl.<br>Rückkehr an den Wohnort: |
| Strasse/Nr                                | Adresse in der Schweiz:           |  |
| PLZ/Wohnort                               |                                   |  |
| Nationalität                              |                                   |  |
| Beruf/Tätigkeit                           |                                   |  |
| Datum des Stellenantritts                 |                                   |  |
| Voraussichtlicher monatl. Bruttolohn Fr.  |                                   |  |
| Voraussichtliche Arbeitsstunden pro Woche |                                   |  |
| Pensum in Prozent                         |                                   |  |

Konfession  römisch-katholisch  evangelisch-reformiert  andere  
 konfessionslos, seit (Datum des Austritts)

| Kinder       | Anzahl | Betrag Kinderzulage(n) in Fr.                         |
|--------------|--------|---|
| Name/Vorname |        | Geb.-Datum <input type="checkbox"/> in Ausbildung bis |
| Name/Vorname |        | Geb.-Datum <input type="checkbox"/> in Ausbildung bis |
| Name/Vorname |        | Geb.-Datum <input type="checkbox"/> in Ausbildung bis |
| Name/Vorname |        | Geb.-Datum <input type="checkbox"/> in Ausbildung bis |

Kopie Verfügung Kinder- bzw. Ausbildungszulagen liegt bei  bzw. wird baldmöglichst nachgereicht .

Falls die Kinder- bzw. Ausbildungszulagen nicht in der Schweiz ausbezahlt werden, sind Passkopien der Kinder und für Kindern, welche älter als 18 Jahre sind, zusätzlich Ausbildungsbestätigungen (wie Studiums-Bestätigungen / Lehrvertrag etc.) beizulegen.

## B. Angaben zum/zur Ehepartner/in (sofern vorhanden)

Ist oder war der/die Ehepartner/in in den letzten 12 Monaten in der Schweiz oder im Ausland erwerbstätig?

Ja

Nein (Bei Wohnsitz des Ehepartners im Ausland: Nachweis ist zwingend mittels aktuellem Steuerbescheid (Vorjahr) zu erbringen)

(„Ja“ ist auch anzukreuzen, wenn es sich um eine selbständige Erwerbstätigkeit im In-/Ausland handelt/e oder anderweitige Erwerbs- bzw. Ersatzeinkünfte (z.B. Arbeitslosengelder) erzielt werden/wurden.)

Name

Arbeitgeber/in und Adresse

Vorname

AHV-Nr.

Strasse/Nr.

PLZ/Wohnort

## C. Weitere Angaben

Haben Sie noch weitere Arbeitgeber in der Schweiz?

Ja

Nein

Wenn Ja: Name und Adresse des/der Arbeitgeber:

## D. Bemerkungen

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen die Unterzeichnenden die Vollständigkeit und Richtigkeit der in diesem Fragebogen gemachten Angaben (vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen und Strafbestimmungen):

(Ort und Datum)

(Unterschrift des/der Arbeitnehmers/in)

(Ort und Datum)

(Stempel und rechtsgültige Unterschrift des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin)

### Rechtliche Hinweise:

Dieses Formular ist der Kantonalen Steuerverwaltung fristgerecht sowie wahrheitsgemäss und vollständig ausgefüllt einzureichen (Art. 136 DBG i.V.m. Art. 124 Abs. 2 DBG). Die **Einreichfrist beträgt 8 Tage nach Stellenantritt** (Art. 3a QStV DBG).

**Sowohl der Steuerpflichtige als auch der Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgeber) sind gegenüber der Kantonalen Steuerverwaltung verpflichtet, über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse detailliert und umfassend Auskunft zu erteilen.** Sie haben alles zu tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen (Art. 146 StG, Art. 136 DBG i.V.m. Art. 126 DBG).

Der quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer hat der Kantonalen Steuerverwaltung wie auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgeber) wahrheitsgemäss und lückenlos über seine persönlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen. **Änderungen der persönlichen Verhältnisse während der Dauer des Anstellungsverhältnisses sind den Steuerbehörden und dem Arbeitgeber sofort und unaufgefordert mitzuteilen.**

**Steuerpflichtige oder Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgeber), die ihrer Auskunfts- und Meldepflicht trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, werden mit einer Busse bestraft. Die Busse beträgt bis zu Fr. 1'000.--, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu Fr. 10'000.-- (Art. 168 StG; Art. 174 DBG).**

Dem Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgeber), der seinen Verfahrenspflichten nicht nachkommt, kann zudem die Bezugsprovision gekürzt oder vollständig gestrichen werden (Art. 92 Abs. 3 StG; Art. 13 QStV).